

Gemäß § 4 Abs. 1, Zi 3 GrESTG grunderwerbsteuerfrei!

Angezeigt am 21.Okt.1971 u. unter B.R.P.
128714 verbucht. Finanzamt für Gebühren u.
Verkehrsteuern in Wien. Bayer.-

Schilling fünfzehn
Bundesstempel

Schilling fünfzehn
Bundesstempel

KAUF- und WOHNUNGSEIGENTUMSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der " F a m i l i e n h i l f e " ,
gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., Wien 7.,
Museumstrasse 5, als Verkäuferin einerseits und den in ..
Spalte 2 der Tabelle genannten Personen, sämtliche wohnhaft
in Wien 10., Fernkorngasse 46, als Käufer und spätere
Wohnungseigentümer andererseits:

1.

Die Verkäuferin ist zur Gänze Eigentümerin der Liegenschaft
EZ 405 des Grundbuches der Katastralgemeinde Inzersdorf-Stadt,
im Gerichtsbezirk Favoriten, Haus KNr.2404 in der Fernkorn-
gasse ONr.46, ident mit Rotenhofgasse ONr.75, bestehend aus den
Grundstücken Nr.819/47, Acker und Nr.819/82, Baufläche.

Die Verkäuferin verkauft und übergibt von dieser Liegenschaft
an die in Spalte 2 der angeschlossenen Tabelle genannten
Personen die in Spalte 5 eingetragenen Anteile und diese
Personen kaufen und übernehmen diese Anteile zu den in der
Spalte 6 a genannten Kaufpreisen.

Die Käufer haben weiters vor Vertragsfertigung den Differenz-
betrag zwischen den Gesamtbaukosten des Wohnhauses und den
in Punkt 2 angeführten Baudarlehen geleistet. Die Höhe der
Baukosteneigenmittel ist aus der Spalte 6 b der Tabelle
ersichtlich.

Die Käufer übernehmen die im Punkt 2 angeführten pfandrech-
tlich sichergestellten Forderungen. Der jeweilige Darlehensan-
teil geht aus Spalte 7 a - c der Tabelle hervor.

Die Verkäuferin quittiert hiemit den Erhalt sämtlicher Bar-
kaufpreise.

2.

Die Vertragsteile stellen einvernehmlich fest, daß diese Liegenschaft am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages wie folgt belastet ist:

- a) in COZ 56 das Pfandrecht für die Darlehensforderung im Betrage von S 1,000.000,-- samt Anhang für die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer - zum Stichtag 1.Jänner 1971 aushaftend mit S 936.481,13 -
- b) in COZ 57 das Pfandrecht für die Darlehensforderung im Betrage von S 3,780.000,-- samt Anhang für den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds - zum Stichtag 1.Jänner 1971 aushaftend mit S 3,703.445,47 - und einer Konventionalstrafe in der Höhe von S 378.000,-- für den Bundes-Wohn-und Siedlungsfonds
- c) in COZ 58 das Veräußerungs- und Belastungsverbot und das Vorkaufsrecht im Sinne des § 10 des Schuldscheines für den Bundes-Wohn-und Siedlungsfonds
- d) in COZ 59 die Anmerkung der Verpflichtung, das in COZ 56 einverleibte Pfandrecht im Tilgungsfalle vorbehaltlos löschen zu lassen
- e) in COZ 60 das Pfandrecht für die Darlehensforderung im Betrage von S 1,890.000,-- samt Anhang für die Stadt Wien - zum Stichtag 30.4.1971 aushaftend mit S 1,855.770,15
- f) in COZ 61 das Veräußerungs- und Belastungsverbot gem. § 10 des Schuldscheines für die Stadt Wien
- g) in COZ 62 die Anmerkung der Verpflichtung, die in COZ 56 und COZ 57 einverleibten Pfandrechte vorbehaltlos löschen zu lassen
- h) in COZ 63 auf Grund des Servitutsvertrages vom 29.8.1969 das Recht des Fahrweges als Dienstbarkeit zugunsten der Liegenschaft EZ 1201 des Grundbuches.

3.

Die Verkäuferin haftet weder für eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft, noch für einen bestimmten Bauzustand oder für ein bestimmtes Ausmaß des Kaufgegenstandes, sie haftet aber dafür, daß der Kaufgegenstand mit Ausnahme der im Punkt 2 genannten Rechte lastenfrei ist und nicht der österr.Rückgabe- oder Rückstellungsgesetzgebung unterliegt.

4.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz der Käufer erfolgt symbolisch mit der Unterfertigung dieses Vertrages durch die Verkäuferin.

Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten gehen mit diesem Tage auf die Käufer über. Die bis zu diesem Tage aufgelaufenen Bauraten sind durch die bisher von den Käufern bezahlten Beträge mit Ausnahme der erst am Jahresende abzurechnenden Betriebs- und Instandhaltungskosten abgegolten.

Aus den eingegangenen Bauraten hat die Verkäuferin die bisher vorgeschriebenen Darlehensraten derart abzudecken, daß die Käufer am Übergabstag kein Rückstand mehr trifft.

5.

Es wird von sämtlichen Vertragsparteien im inneren Verhältnis der Wohnungs- und Miteigentümer untereinander ausdrücklich festgestellt, daß die im Punkt 2 dieses Vertrages näher bezeichneten Pfandrechte nur zur Errichtung der Wohnungen dienten, während für die in der Tabelle mit der laufenden Bezeichnung Nr.43 angeführte Garage keine begünstigten bzw. geförderten Darlehen verwendet wurden.

Die Kosten der Errichtung dieser Garage war von der Verkäuferin aus Eigenmittel zu decken.

Die Verkäuferin wird versuchen, diesbezüglich eine Lastenfreistellung herbeizuführen. Solange jedoch eine derartige Lastenfreistellung für die erwähnte Garage, bzw. Liegenschaftsanteile nicht durchgeführt ist, verpflichten sich die Vertragsparteien ausdrücklich untereinander, die jeweiligen Eigentümer der Garage aus der Haftung der im Punkt 2 dieses Vertrages bezeichneten Pfandrechte zu entlassen und diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.

6.

Unbeschadet der interen Vereinbarungen des vorigen Punktes übernehmen sämtliche Käufer und ihre Ehegatten alle im Punkt 2 des Vertrages bezeichneten Lasten und erklären:

a) gemäß § 1405 unter Übernahme der persönlichen Haftung die in lit a, b und e genannten Darlehen zur ungeteilten Hand zu übernehmen,

b) an Stelle der Verkäuferin in die Schuldverhältnisse mit den Darlehensgebern bezüglich des auf ihre Miteigentumsanteile entfallenden Darlehensteilbetrages einzutreten.

Die Käufer und ihre Ehegatten verpflichten sich weiters

a) die übernommenen Darlehen unter den in den Darlehensverträgen angeführten Bedingungen rückzuzahlen und die Verkäuferin hinsichtlich aller sich aus den Schuldurkunden ergebenden Verbindlichkeiten schad- und klaglos zu halten,

b) diese hiemit übernommenen Pflichten auch auf ~~ihre~~ Rechtsnachfolger im vollen Umfange zu übertragen und diese ihrerseits zu verpflichten, diese Verpflichtungen auch auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

7.

Da es sich im gegenständlichen Falle um einen sozialen Wohnhausbau handelt und die einzelnen Käufer keine unrechtmäßigten Gewinne und Vorteile aus den ihnen zustehenden Rechten machen sollen, behält sich die Verkäuferin mit dinglicher Wirkung zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen (Kaufpreis - Baukosteneigenmittel) als

Sicherung gemäß § 8 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und § 12 der Durchführungsverordnung für die Dauer von

z w a n z i g Jahren ab grundbücherlicher Eintragung vor:

a) das W i e d e r k a u f s r e c h t gem. § 1068 ff ABGB

b) das V o r k a u f s r e c h t gem. § 1072 ff ABGB.

Das Wiederkaufsrecht darf jedoch nur aus einem wichtigen Grund geltend gemacht werden. Als ein wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Käufer:

a) solange die Verkäuferin für die im Punkt 2 genannten Darlehen haftet, mit der Bezahlung der übernommenen Verbindlichkeiten in Rückstand gerät;

b) seine in Spalte 2 der Tabelle bezeichnete Wohnung nicht zur Befriedigung seines dringenden Wohnungsbedürfnisses regelmäßig verwendet oder sie mit ungerechtfertigtem Gewinn anderen Personen überläßt;

- c) seine Liegenschaftsanteile mit ungerechtfertigtem Gewinn zu veräußern versucht;
- d) die Zustimmung der Verkäuferin zur Veräußerung durch unwahre Angaben erschlichen hat.

Die Käufer verpflichten sich, falls sie ihre Liegenschaftsanteile samt Wohnungseigentum zu verkaufen beabsichtigen, dieselben der "Familienhilfe" gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. unter Angabe des Käufers, des Kaufpreises und der sonstigen wichtigsten Vertragsbestimmungen zum Kaufe anzubieten. Die Verkäuferin nimmt die Einräumung des Vorkaufsrechtes an und verpflichtet sich, einen Monat nach Eingang der vorgenannten Verständigung zu erklären, ob sie von dem Vorkaufsrecht Gebrauch macht oder nicht. Für den Fall des Eintrittes des Wiederkaufs- oder Vorkaufsrechtes verpflichten sich die Käufer für sich und ihre Rechtsnachfolger, außer dem bezahlten Kaufpreis nur den Ersatz der Selbstkosten (Baukosteneigenmittel) bzw. die Vergütung des Zeitwertes der noch vorhandenen wertvermehrenden Investitionen zu begehren.

Zur Erhaltung der Kaufkraft des seinerzeit bezahlten Kaufschillings (Baukosteneigenmittel) wird dieser mit dem Index der Verbraucherpreise 1966 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes wertgesichert, wobei als Stichtag der Tag der Vertragsfertigung gilt und Schwankungen von 10% auf- oder abwärts unberücksichtigt bleiben.

8.

Die Käufer räumen dem Bundes-Wohn-und Siedlungsfonds gemäß § 15 a, Abs. 7 des Bundesgesetzes BGBl.Nr.55/67 das Veräußerungsverbot für einen Zeitraum von zehn Jahren ein. Die Käufer übernehmen das zugunsten des Bundes-Wohn-und Siedlungsfonds bereits einverleibte Pfandrecht für eine Konventionalstrafe in der Höhe von S 378.000,-- sowie das bereits zugunsten des Bundes-Wohn-und Siedlungsfonds einverleibte Belastungsverbot.

Weiters räumen die Käufer der Stadt Wien gemäß § 10 des Schuldscheines das Veräußerungsverbot ein und übernehmen das bereits zugunsten der Stadt Wien einverleibte Belastungsverbot.

9.

Die Käufer und ihre Ehegatten verpflichten sich gegenüber dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, ihre Rechte an anderen mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen binnen 12 Monaten nach grundbücherlicher Eintragung dieses Vertrages aufzugeben.

Die Käufer und ihre Ehegatten verpflichten sich weiters, gegenüber dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, die in der Tabelle näher bezeichneten Wohnungen selbst zu benützen oder nur einer Person zu vermieten oder zur Benützung zu überlassen, die dem Personenkreis des § 19 Abs.2, Zi 10 des Mietengesetzes angehört.

10.

Die Käufer sind verpflichtet, die ihnen in diesem Vertrag auferlegten Verpflichtungen auch ihren Rechtsnachfolgern zu übertragen und diese ihrerseits zu verpflichten, diese Verpflichtungen auch auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

11.

Die Käufer erklären, österreichische Staatsbürger zu sein, ferner bereit und in der Lage zu sein, die auf ihre Miteigentumsanteile entfallenden Darlehensteilbeträge abzustatten.

12.

Die in Spalte 4 der angeschlossenen Tabelle ersichtlichen Jahresmietwerte 1914 wurden von der Zentralen Schlichtungsstelle, Magistratsabteilung 50, mit Entscheidung vom 17. März 1969, MA 50-Schli 1/68, sowie der Entscheidung vom 1. April 1971, MA 50-Schli 1/71, festgesetzt.

Die Vertragsschließenden sind mit den genannten Entscheidungen einverstanden und beabsichtigen nicht gemäß § 37 (1) Mietengesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1955, BGBl. Nr. 241 das zuständige Gericht anzurufen.

Die Käufer stellen fest, daß ihre Miteigentumsanteile dem Verhältnis der Jahresmietwerte 1914 ihrer Wohnung zur Gesamtsumme der Jahresmietwerte 1914 aller Wohnungen entsprechen.

13.

Sämtliche Vertragsparteien, also Verkäufer und Käufer, räumen einander unentgeltlich und wechselseitig das Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung (Wohnungseigentumsrecht im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 149) über die in Spalte 3 der Tabelle bezeichneten Wohnungen ein.

Die Käufer treten in den von der Verkäuferin abgeschlossenen Hausbesorger-Dienstvertrag ein.

Die Käufer haben anteilsmäßig an den Kosten zur Errichtung und Erhaltung der Hausbesorger-Dienstwohnung im Hause Wien 10., Rotenhofgasse 77 beizutragen.

14.

Die durch das Wohnungseigentum entstehenden Rechtsverhältnisse werden in einer eigenen Vereinbarung geregelt, soweit sie nicht in diesem Vertrag bereits festgelegt sind.

Im übrigen kommen die Vertragsparteien überein, daß für die rechtliche Beurteilung dieses Vertrages in allen Punkten, in denen der Vertrag keine ausdrückliche Regelung enthält, die Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung zu finden haben.

Dies gilt insbesondere für die Verwaltung, für die Aufwendungen (Betriebskosten, Steuern, Instandhaltung usw.), die Erträge der Liegenschaft, sowie die Übertragung des Wohnungseigentums. Sollte einer der Miteigentümer mit seinen Zahlungen für die Liegenschaft in Verzug geraten, oder dieselben nicht fristgerecht leisten, so anerkennt er für den Fall der Zahlung durch einen anderen Miteigentümer das volle Regreßrecht des an seiner Stelle Leistenden gegen ihn.

15.

Sämtliche Käufer erteilen hiemit ausdrücklich und unwiderruflich für sich und ihre Rechtsnachfolger solange die Verkäuferin für ein im Punkt 2 genanntes Darlehen haftet, mindestens aber auf einen Zeitraum von z w a n z i g Jahren nach grundbücherlicher Eintragung dieses Vertrages der " F a m i l i e n h i l f e " gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., Wien 7., Museumstrasse 5

V O L L M A C H T

im Sinne des § 1008 ABGB.

- a) zur Einholung der erforderlichen Genehmigungen dieses Vertrages, Einbringung von Grundbuchsgesuchen um Eigentums- und Wohnungseigentumsrechtseinverleibungen, Pfandrechtslöschungen, sowie zur Entgegennahme von Bescheiden, Beschlüssen, insbes. Grundbuchsbeschlüssen und Urkunden, sowie insbes. zur Unternehmung aller Schritte die im Interesse der Käufer zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind;
- b) zur Errichtung und Fertigung allfällig erforderlich werdender Nachträge (Einverleibungseinwilligungen) zu diesem Vertrag, sowie zur grundbücherlichen Einverleibung dieser Urkunden;
- c) zur Verwaltung und Vertretung der ganzen Liegenschaft sowohl nach außen, als auch gegen einzelne Wohnungseigentümer.

Sie ist somit zur Vornahme aller Handlungen berechtigt und verpflichtet, die sich im Zuge einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Wohnhausanlage ergeben. Sie kann die Verwaltungssagenden im eigenen Wirkungsbereich durch Organe der Familienhilfe führen oder die Rechte und Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag auf einen befugten Hausverwalter ihrer Wahl zur Weiterführung in selbständiger Regie übertragen.

Die Verwaltung wird nach denselben Grundsätzen und gegen dasselbe Entgelt ausgeübt, wie sie von der Verkäuferin nach den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen jeweils angewendet werden müssen. Die Verwaltungsgebühr beträgt derzeit pro Wohnungseinheit S 560,-- im Jahr und ist auf die einzelnen Wohnungen nach dem Liegenschaftsanteil aufgeteilt zu verrechnen. Im übrigen wird dieser Betrag mit dem Lebenshaltungskostenindex für Verbraucherpreise 1966 des Österr. Statistischen Zentralamtes wertgesichert, wobei als Stichtag der Tag der Vertragsfertigung zu gelten hat und Schwankungen von 10% auf- oder abwärts unberücksichtigt bleiben.

Die Käufer sind für sich und ihre Rechtsnachfolger verpflichtet, über Ersuchen der Verkäuferin eine entsprechende Verwaltungsvollmacht entweder an die "Familienhilfe" gemeinn. Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. selbst oder an den zur Besorgung der Verwaltung bestellten Hausverwalter direkt zu erteilen.

Diese Vollmacht kann nach Rückzahlung des ganzen Wohnbaurdarlehens nur von der Gesamtheit der Miteigentümer widerrufen werden.

Sollten mehrere Vollmachten erforderlich sein, verpflichten sich die Käufer über jeweiligen Wunsch des Bevollmächtigten, auch weitere Vollmachten im selben Umfange auszustellen.

16.

Alle Vertragsteile verzichten darauf, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

17.

Sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren, die aus Anlaß der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages entstehen, werden von den Käufern zur ungeteilten Hand getragen, sie haften jedoch untereinander nur im Verhältnis ihres Miteigentumsanteiles an der gegenständlichen Liegenschaft.

Einverständnis wird festgestellt, daß die Verkäuferin als gemeinnütziger Bauträger das auf der gegenständlichen Liegenschaft errichtete Wohnhaus geschaffen hat und daß es sich beim gegenständlichen Rechtsgeschäft um den ersten Erwerb von Grundstückanteilen in Verbindung mit der Begründung von Wohnungseigentum handelt.

Es wird demnach die Befreiung von der Grunderwerbsteuer insbes. gem. § 4, Abs.1, Zi 3, lit b des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 in der Fassung der Grunderwerbsteuernovelle 1962 in Anspruch genommen.

Weiters wird auch gem. § 1, Abs.2 der Verordnung vom 27.8.1936, DRGBI.I, S 702 (Gebührenbefreiung im Kleinwohnungsbau) die Gebührenbefreiung von der grundbücherlichen Einverleibungsgebühr in Anspruch genommen, da die Benützungsbewilligung für die gegenständliche Wohnhausanlage mit Bescheid der Magistratsabteilung 37 am 10. September 1968 erteilt wurde und daher die Weiterveräußerung innerhalb der gesetzlichen Vierjahresfrist erfolgt ist.

18.

Alle diesem Vertrag widersprechenden Vereinbarungen zwischen der Verkäuferin und den Käufern sind unwirksam.

19.

Der Vertrag wird rechtswirksam, wenn der Bundes-Wohn-und Siedlungsfonds und die Stadt Wien die Begründung des Wohnungseigentums genehmigt.

20.

Sämtliche Vertragsteile erklären ihre ausdrückliche Einwilligung, daß auf Grund dieses Vertrages ohne weiteres Wissen und Einvernehmen ob der Liegenschaft EZ 405 des Grundbuches der Katastralgemeinde Inzersdorf-Stadt, Gerichtsbezirk Favoriten, Haus KNr.2404 in der Fernkorngasse ONr.46, ident mit Rotenhofgasse ONr.75, nachstehende Eintragungen erfolgen:

- A) im Eigentumsblatte die *E i n v e r l e i b u n g* des *E i g e n t u m s r e c h t e s* für die in Spalte 2 der Tabelle eingetragenen Käufer zu den in Spalte 5 der Tabelle ersichtlichen Anteilen;
- B) im Lastenblatte die *E i n v e r l e i b u n g*
 - a) des Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes gemäß Punkt 7 auf die Dauer von 20 Jahren nach grundbücherlicher Einverleibung zugunsten der "Familienhilfe" gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.;
 - b) der *B e s c h r ä n k u n g* der einzelnen Miteigentumsrechte durch das mit diesem Vertrag wechselseitig eingeräumte Wohnungseigentum zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Anteiles, mit dem es verbunden ist;
 - c) der *B e s c h r ä n k u n g* des Miteigentumsrechtes durch das im Punkt 8 dieses Vertrages dem Bundes-Wohn-und Siedlungsfonds auf 10 Jahre nach grundbücherlicher Einverleibung eingeräumte *V e r ä u ß e r u n g s - v e r b o t* ;
 - d) der *B e s c h r ä n k u n g* des Miteigentumsrechtes durch das im Punkt 8 dieses Vertrages der Stadt Wien gemäß § 10 des Schuldscheines eingeräumte *V e r - ä u ß e r u n g s v e r b o t* ;
- C) im Eigentumsblatte die *E r s i c h t l i c h m a c h u n g*
 - a) der im Lastenblatte einverleibten Eigentumsbeschränkung durch das Wohnungseigentum;

- b) daß mit jedem Liegenschaftsanteil das Wohnungseigentum an dem im Punkt 13 und der in der Spalte 3 der Tabelle dieses Vertrages bezeichneten Bestandteilen dieser Liegenschaft untrennbar verbunden ist;
- c) des im Lastenblatte einverleibten Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes zugunsten der "Familienhilfe" gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.;
- d) des im Lastenblatte einverleibten Veräußerungsverbotens zugunsten des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds;
- e) des im Lastenblatte einverleibten Veräußerungsverbotens zugunsten der Stadt Wien.

21.

Dieser Vertrag wird in einem Exemplar ausgefertigt, welches in treuhändiger Verwahrung der Verkäuferin verbleibt. Sämtliche Vertragsparteien erhalten über Wunsch auf ihre Kosten eine Abschrift dieses Vertrages.

22.

Sollte das Eigentumsrecht für alle in der angeschlossenen Tabelle angeführten Objekte nicht zur sofortigen Verbücherung zugunsten von Käufern bzw. Wohnungseigentümern gelangen, demnach der Verkäuferin das Eigentumsrecht zu restlichen Anteilen für bestimmte Bestandgegenstände verbleiben, tritt die Verkäuferin sohin in der angeschlossenen Tabelle an die Stelle des nicht zur Verbücherung beantragten Käufers und gibt hiemit alle zur Begründung von Wohnungseigentum laut diesem Vertrag erforderlichen Erklärungen in einverleibungsfähiger Form ab.

23.

Im übrigen gelten - soweit nicht in diesem Vertrag enthalten - die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den BWSF, BGBl.Nr. 252/21, insbesondere des § 15a des Gesetzes in der Fassung der Novelle BGBl.Nr.55/67, sowie die Bestimmungen des Fondsstatutes BGBl.Nr.187/25 als mittelbarer Vertragsinhalt.

Wien, am 15. Oktober 1971

"Familienhilfe"

gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft
m.b.H.

Wien, 7., Museumstraße 5, 93 25 74
Altmüller Karl eh.- Friedrich Waldegg eh.-

BRZ.1249/1971

Die Echtheit der Unterschriften der Herren: Friedrich
W a l d e g g und Karl A l t m ü l l e r, beide als
gemeinsam zeichnungsberechtigte Geschäftsführer der
"F a m i l i e n h i l f e" gemeinnützige Bau- und
Siedlungsgesellschaft m.b.H., in Wien, 7., Museumstraße 5,
wird hiemit beglaubigt.-----
Wien, am 15. (fünfzehnten) Oktober 1971 (eintausendneunhun-
dertsiebzigsteins).-----

Dr. Egon Bauer öffentl. Notar eh.-

Siegel: Dr. Egon Bauer öffentlicher Notar Wien-Ottakring.-
S 15, --Bdstpl.

T a b e l l e

lfd. Bez.	Käufer bzw. Wohnungseigentümer Name	2	Tür	Wohnungstyp	m ²	Mietwert in Kronen	Grundanteil in 4246 stel	a) Kaufpreis b) Baukosten- eigenmittel	Darlehensanteil a) Versicherung b) B.W.S.F. c) Stadt Wien
1			a	3 b	c	4	5	6	7
1	Dipl.-Ing. Norbert Bayer Diplomingenieur		1	Zi, Konj, Vz, Bad+WC	34,16	510	51	8.000,-- 38.000,--	13.100,-- 49.520,-- 24.760,--
2	Gertrud Beyer Erzieherin		2	3 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, Ar	73,52	1000	100	16.470,-- 100.590,--	25.687,-- 97.097,-- 48.548,--
3	Peter Piller Redakteur		3	3 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, Ar, Halle	95,69	1480	148	21.440,-- 130.930,--	38.017,-- 143.704,-- 71.852,--
4	Eugenie Lakomy Buchhalterin		4	2 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, 2 Ar	58,23	900	90	13.040,-- 79.670,--	23.118,-- 87.388,-- 43.694,--
5	Edmund Schellmann Werkzeugmacher		5	2 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, Ar	53,58	830	83	12.000,-- 73.310,--	21.320,-- 80.591,-- 40.296,--
6	Günter Dinterer Techniker		6	2 Zi, Kü, Vz, Bad,	65,04	1000	100	14.570,-- 88.990,--	25.687,-- 97.097,-- 48.548,--
7	Gerhard Schweiger techn. Angestellter		7	3 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, Ar	86,12	1200	120	19.290,-- 117.840,--	30.824,-- 116.517,-- 58.259,--

Chilling fünfzig
Bundesstemp

T a b e l l e

lfd. Bez.	Käufer bzw. Wohnungseigentümer Name Beruf	Tür	Wohnungstyp	m ²	Mietwert in Kronen	Grundanteil in 4246 stiel	a) Kaufpreis b) Baukosten- eigenmittel	Darlehensanteil a) Versicherung b) B.W.S.F. c) Stadt Wien
1	2	a	3 b	c	4	5	6	7
8	Barbara Schuh techn. Angestellte	8	Zi, Koni, Bad, Vz, WC, Ar	35,90	600	60	8.040,-- 49.120,--	15.412,-- 58.259,-- 29.130,--
9	Johann Furtlehner techn. Reisender	9	3 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, Ar, Halle	95,69	1480	148	21.440,-- 130.930,--	38.017,-- 143.704,-- 71.852,--
10	Maria Brandtner Pensionistin	10	2 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, 2 Ar	58,23	900	90	13.040,-- 79.670,--	23.118,-- 87.388,-- 43.694,--
11	Erich Ranftl kfm. Angestellter	11	2 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, Ar	53,58	830	83	12.000,-- 73.310,--	21.320,-- 80.591,-- 40.296,--
12	Ernst Teschler Mechaniker	12	2 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, Ar	65,04	1000	100	14.570,-- 88.990,--	25.687,-- 97.097,-- 48.548,--
13	Anna Edwell AHS-Lehrerin	13	3 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, Ar	86,12	1330	133	19.290,-- 117.840,--	34.163,-- 129.140,-- 64.570,--
14	Anton Gajdusek Buchhalter	14	Zi, Koni, Bad, Vz, WC, Ar	35,90	600	60	8.040,-- 49.120,--	15.412,-- 58.259,-- 29.130,--

T a b e l l e

lfd. Bez.	Käufer bzw. Wohnungseigentümer Name	Beruf	Tür	Wohnungstyp	m ²	Mietwert in Kronen	Grundanteil in 4246 stel	a) Kaufpreis b) Baukosten- eigenmittel	Darlehensanteil a) Versicherung b) B.W.S.F. c) Stadt Wien
1		2	a	3 b	c	4	5	6	7
15	Margaretha Schmidt	Versicherungsangestellte	15	3 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, Ar, Halle	95,69	1390	139	21.440,-- 130.930,--	35.705,-- 134.965,-- 67.483,--
16	Walter Fritsch	Werkzeugmacher	16	2 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, 2 Ar	58,23	850	85	13.040,-- 79.670,--	21.834,-- 82.533,-- 41.267,--
17	Hans Slanec	Beamter	17	2 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, Ar	53,58	780	78	12.000,-- 73.310,--	20.036,-- 75.736,-- 37.868,--
18	Richard Jakits	Fernmeldeoffizial	18	Zi, 2 Kab, Ar, Kü Vz, Bad, WC	64,66	940	94	14.480,-- 88.470,--	24.146,-- 91.272,-- 45.636,--
19	Dr. Ernst Wohanka	Bundesangestellter	19	3 Zi, Ar, Vz, Kü, Bad, WC	86,12	1250	125	19.290,-- 117.840,--	32.109,-- 121.372,-- 60.685,--
20	Maria Ankowitsch	Angestellte	20	Zi, Koni, Bad, Vz, WC, Ar	35,90	570	57	8.040,-- 49.120,--	14.642,-- 55.346,-- 27.673,--
21	Agnes Frittm	Angestellte	21	3 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, Ar, Halle	95,69	1390	139	21.440,-- 130.930,--	35.705,-- 134.965,-- 67.483,--

T a b e l l e

lfd. Bez.	Käufer bzw. Wohnungseigentümer Name Beruf	Tür	Wohnungstyp	m ²	Mietwert in Kronen	Grundanteil in 4246 stiel	a) Kaufpreis b) Baukosten- eigenmittel	Darlehensanteil a) Versicherung b) B.W.S.F. c) Stadt. Wien
1	2	a	3 b	c	4	5	6	7
22	Karl Robert Alphonsus Patissier	22	2 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, 2 Ar	58,23	850	85	13.040,-- 79.670,--	21.834,-- 82.533,-- 41.267,--
23	Erika Borecky Angestellte	23	2 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, Ar	53,58	780	78	12.000,-- 73.310,--	20.036,-- 75.736,-- 37.868,--
24	Rosa Schaden Dipl. Krankenschwester	24	2 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, Ar	65,04	940	94	14.570,-- 88.990,--	24.146,-- 91.272,-- 45.636,--
25	Karl Hradil techn. Angestellter	25	3 Zi, Ar, Kü, Vz, Bad, WC	86,12	1250	125	19.290,-- 117.840,--	32.109,-- 121.372,-- 60.685,--
26	Rudolf Holecek Bankbeamter	26	Zi, Koni, Bad, Vz WC, Ar	35,90	570	57	8.040,-- 49.120,--	14.642,-- 55.346,-- 27.673,--
27	Dipl. Kfm. Wolfgang Hennig Vers. Direktor i.R.	27	3 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, Ar, Halle	95,69	1350	135	21.440,-- 130.930,--	34.677,-- 131.081,-- 65.541,--
28	Hartmann Pollhammer kfm. Angestellter	28	2 Zi, Kü, Vz, Bad WC, 2 Ar	58,23	820	82	13.040,-- 79.670,--	21.063,-- 79.620,-- 39.810,--

T a b e l l e

lfd. Bez.	Käufer bzw. Wohnungseigentümer Name Beruf	Tür	Wohnungstyp	m ²	Mietwert in Kronen	Grundanteil in 42/46stel	a) Kaufpreis b) Baukosten- eigenmittel	Darlehensanteil a) Versicherung b) B.W.S.F. c) Stadt Wien
1	2	a	3 b	c	4	5	6	7
29	Franz Kirner kfm. Angestellter	29	2 Zi, Kü, Vz, Bad, Bad, WC, Ar	53,58	760	76	12.000,-- 73.310,--	19.522,-- 73.793,-- 36.897,--
30	Dr. Hannelore Nics Hausfält	30	Zi, 2Kab, Ar, Vz, Kü, Bad, WC	64,66	910	91	14.480,-- 88.470,--	23.376,-- 88.358,-- 44.180,--
31	Manfred Haupts Volksschullehrer	31	3 Zi, Ar, Kü, Vz, Bad, WC	86,12	1220	122	19.290,-- 117.840,--	31.339,-- 118.458,-- 59.228,--
32	Helene Hubmeier Sekretärin	32	Zi, Koni, Bad, Vz, WC, Ar	35,90	560	56	8.040,-- 49.120,--	14.385,-- 54.374,-- 27.186,--
33	Hermine Kmenta Pensionistin	33	3 Zi, Vz, Kü, Bad WC, Ar, Halle	95,69	1350	135	21.440,-- 130.930,--	34.677,-- 131.081,-- 65.541,--
34	Maria Bauer Kanzleikraft	34	2 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, 2 Ar	58,23	820	82	13.040,-- 79.670,--	21.063,-- 79.620,-- 39.810,--
35	Astrid Pschorn Lehrerin	35	2 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, Ar	53,58	760	76	12.000,-- 73.310,--	19.522,-- 73.794,-- 36.897,--

Schilling für
Bundesstempel

T a b e l l e

lfd. Bez.	Käufer bzw. Wohnungseigentümer Name Beruf	2		Tür	Wohnungstypen		Mietwert in Kronen	Grundanteil in 4246stel	a) Kaufpreis b) Baukosten- eigenmittel	Darlehensanteil a) Versicherung b) B.W.S.F. c) Stadt Wien
		a	b		m2	c				
1							4	5	6	7
36	Erika Nießen Haushalt	36	Zi, 2 Kab, Ar, Vz, Kü, Bad, WC		64,66		910	91	14.480,-- 88.470,--	23.376,-- 88.358,-- 44.180,--
37	Otmar Sekyra Student	37	3 Zi, Ar, Kü, Vz, Bad, WC		86,12		1220	122	19.290,-- 117.840,--	31.339,-- 118.458,-- 59.228,--
38	Ernestine Kliemt Angestellte	38	Zi, Koni, Bad, Vz, WC, Ar		35,90		560	56	8.040,-- 49.120,--	14.385,-- 54.374,-- 27.186,--
39	Ludwig Pavaci Maschinenearbeiter	39	Zi, Kü, Vz, Bad, WC, Ar		36,93		500	50	8.270,-- 50.530,--	12.845,-- 48.549,-- 24.274,--
40	Dkfm. Christine Sommer Sachbearbeiterin	40	2 Zi, Kü, Vz, Bad, WC		44,41		570	57	9.860,-- 60.220,--	14.642,-- 55.345,-- 27.673,--
41	Elisabeth Chupil Pensionistin	41	Zi, Kü, Vz, Bad+WC Ar		36,99		500	50	8.290,-- 50.610,--	12.845,-- 48.549,-- 24.274,--
42	Gertraude Nims kfm. Angestellte	42	3 Zi, Kü, Vz, Bad, WC, Ar		72,66		900	90	16.280,-- 89.420,--	23.118,-- 87.388,-- 43.694,--
43	"Familienhilfe" gemeinn. Bau- und Siedlungsges.m.b.H.	I	Garage		195,92		3530	353	--,-- --,--	--,-- --,-- --,--
					2.860,41		42460	4246	597.180,-- 3.626.970,--	1.000.000,-- 3.780.000,-- 1.890.000,--

Wien, am 14. September 1971

Wohnungseigentümer:

Ehegatte:

Wien, am 8. Oktober 1971

1. Norbert Bayer

Kolowitsch

2. Gerhart Berger

Wien, am 7. September 1971

3. Peter Piller

F. H. Piller

4. Dokomy Eugenie

Wien, am 25. August 1971

5. ~~Edith~~ Goldmann Charlotte Schellman

6. Günter Dinterer

Dinterer Helge

7. Ferdinand Klumpp

Helene Klumpp

8. Barbara Schürer

9. Gustav Johann

Friedmann Ursula

10. Maria Brannstetter

Brannstetter Johannes

11. Ernst Kaufmann

Anna Kaufmann

12. Ernst Tschler

Christine Tschler

13. Anna Gschell

Karl Gschell

14. Anton Gajdusek

15 Margaretha: Schmidt . Dirk Ing. Maupack Schmidt

16 Walter Fritsch . Brigitte Fritsch

Wien, am 25. August 1971

17 Hann Hans . Margaretha Hans

18 Jakob Fritsch . Jakob Theresia

19 Wien, am 23. August 1971

Dr. med. Schöner

Renate Wöhrer

20 Antonschik Maria

21 Gynges Fritsch

22 Karl Robert Spohn

Margit Alphonse

23 Erika Goresky

24 Rosa Schadin

25 Karl Bradl

Franklin Einsamer

26 Rados & Meller

Susanne Veronika Stoll

Wien, am 30. August 1971

27 Stefan Wolfgang Jannig

Günther Hennig

28 Hermann Follmann

Sigmar Bollmann

Wien, am 23. September 1971

29 Franz Kinner

Impard Kinner

30 Dr. Theresia Wies

. Helmut

31 Manfred Hempel

. in eigenen Namen und für
Marie-Louise Hempel

Wien, am 25. August 1971

32 Helene Kubler

. _____

33 Hermann Kmentz

. _____

34 Maria Bauer

. _____

35 Astrid Bachorn

. _____

36 Erika Nielsen

. Rolf Nielsen

37 Horst Kypa

. _____

38 Ernestine Kunt

. _____

39 Josef Ludwig

. Peter Hermine

40 Olga Christine Sommer

. Helmut Sommer

41 Ursula Elisabeth

. _____

42 Hans Gutrauer

. Hans Peter

